

Anerkennung von in der EU erlangten Schulabschlüssen für die Teilnahme am spezifischen Vorbereitungskurs und an der Befähigungsprüfung für Makler gemäß Art. 12 Gesetz 29/2006

Im EU-Ausland erlangte Schulabschlüsse sind in Italien nicht automatisch anerkannt und haben daher keinen rechtlichen Wert in Italien. Für die Teilnahme am spezifischen Vorbereitungskurs, an der Befähigungsprüfung für Makler und in der Folge für den Tätigkeitsbeginn als Makler muss jedoch gemäß Gesetz 39/1989 der Abschluss einer Oberschule nachgewiesen werden.

Folgende Möglichkeiten gibt es, damit ausländische Schulabschlüsse in Italien Gültigkeit erlangen:

1. Erklärung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Schulabschlusses (sog. „dichiarazione di equipollenza“, Artikel 379 und folgende des Gv.D. 297/1994):

Mit der Erklärung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Schulabschlusses wird ein im Ausland erworbener Schulabschluss mit einem italienischen Schulabschluss für gleichwertig erklärt.

Für diese Gleichstellung ist ein eigener Antrag an die Deutsche, Italienische oder Ladinische Bildungsdirektion zu stellen

Siehe auch: [Anerkennung der Schulabschlüsse | Ausbildungs-, Studien- und Berufsberatung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

2. Erklärung der Gleichstellung eines ausländischen Schulabschlusses (sog. „dichiarazione di equivalenza“, Artikel 12 Gesetz 29/2006).

Die im Ausland erworbenen Schulabschlüsse können für bestimmte Zwecke gleichgestellt werden und haben dann ausschließlich für diesen Zweck Gültigkeit in Italien, wie im gegenständlichen Fall dann ausschließlich für die Teilnahme am spezifischen Vorbereitungskurs und an der Befähigungsprüfung für Makler.

Der Antrag um Gleichstellung des schulischen Studientitels ist an die Handelskammer Bozen zu stellen, folgende Dokumente sind beizulegen:

- Fotokopie des Personalausweises
- beglaubigte Kopie des ausländischen Schulabschlusses ⁽¹⁾
- beglaubigte Kopie des übersetzten und legalisierten ausländischen Schulabschlusses ^{(1) (2)}
- beglaubigte Kopie des übersetzten und beglaubigten Lehrplans ^{(1) (2)}
- Meldebescheinigung oder Bescheinigung über den ständigen Wohnsitz ⁽³⁾

⁽¹⁾ Unter beglaubigter Kopie ist eine Fotokopie des Originaldokuments zu verstehen, die mit einer Eigenerklärung gemäß Artikel 46 - Buchstabe l, m, n des DPR 445/2000 versehen ist; alternativ kann das zuständige Amt der Handelskammer die Beglaubigung der Kopien vornehmen, wenn die originalen Dokumente vorgelegt werden.

⁽²⁾ "Amtliche Übersetzungen" sind solche, die:

- a) von einem qualifizierten Übersetzer oder einer sachkundigen Person angefertigt wurden, die vor Gericht einen Eid auf die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Originaltext geleistet hat;
- b) von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Landes, in dem das Dokument ausgestellt wurde, die in Italien tätig ist;
- c) von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung Italiens in dem Land, in dem das Dokument ausgestellt wurde.

Abschlüsse und Studienpläne in deutscher Sprache müssen nicht übersetzt werden.

Legalisierung: es handelt sich um die Beglaubigung eines Dokuments, die dessen Echtheit garantiert; sie muss bei der diplomatischen Vertretung im Ausland (italienische Botschaft und italienisches Konsulat) beantragt werden. Ausgenommen von der Legalisierungspflicht aufgrund von bilateralen Abkommen sind Abschlüsse aus Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Lettland, Estland und Ungarn.

⁽³⁾ stellt das Melderegister der zuständigen Gemeinde aus.